

Beschlüsse des 8. Studierendenparlamentes auf seiner achten Sitzung am 25.04.2006

Einrichtung eines Arbeitskreises zur Potsdamer Universitätschipkarte (PUCK-AG)

Das Studierendenparlament richtet gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft einen Arbeitskreis zum Thema Potsdamer Universitäts-Chip-Karte (PUCK) ein. Der Arbeitskreis soll die Erweiterung der Funktionen der PUCK kritisch begleiten, Vorschläge ausarbeiten und mit der Universität Potsdam und dem Studentenwerk zum Thema PUCK in Kontakt treten.

Der Arbeitskreis steht allen Studierenden der Universität Potsdam offen. Er trifft keine grundlegenden Entscheidungen zur Chipkarte, sondern befasst sich vorrangig mit der Vorbereitung solcher Beschlüsse und mit der konkreten Umsetzung des Projektes. Bei den Gesprächen mit der Hochschule und/oder dem Studentenwerk soll der Arbeitskreis von einem Mitglied des AStA begleitet werden. Der Arbeitskreis strebt in seinen Entscheidungen grundsätzlich einen Konsens an. Über nicht lösbare Konflikte entscheidet in der Regel der AStA. Bei Fragen, die den Vertrag zur Einführung und Benutzung der Chipkarte betreffen, entscheidet das Studierendenparlament.

weiteres Verfahren zur PUCK

Das StuPa stimmt einer Anpassung des Vertrages hinsichtlich der Druck- und Kopierfunktion zu. Darüber hinaus wird der AK PUCK beauftragt, Vorschläge für weitere Vertragsänderungen, insbesondere in Bezug auf die Bezahlungsfunktion in der Mensa, dem StuPa zu unterbreiten. Eine Urabstimmung soll nicht stattfinden.

Raumverwendung

Zur Verbesserung der Lernatmosphäre und des sozialen Klimas an den Standorten der Universität, zur Stärkung der studentischen Öffentlichkeit wird die Universität aufgefordert, den Anforderungen entsprechende Aufenthaltsmöglichkeiten an folgenden Orten einzurichten:
Neues Palais: Haus 9, unter der Terrasse.
Griebnitzsee: Gang zu den Hörsälen 214 und 215 oder im Lichthof.
Darüber hinaus fordern wir die schnellstmögliche Bereitstellung eines zusätzlichen Fachschaftraumes am Griebnitzsee für die Einrichtung eines Studentischen Cafés.

AStA-Vorstand

Der AStA-Vorsitz wird von Katharina Ermler, Referentin uni&stadt, auf Matthias Wernicke, Referent für Hochschulpolitik übertragen.

Musikanlage für das KuZe

Aus den KuZe-Finanzmitteln werden 1900 Euro für eine Musikanlage zur Verfügung gestellt.

hochschulpolitische Gruppen im KuZe

Das Studentische Kulturzentrum ist ein Projekt aller Studierenden der Uni Potsdam. Alle Hochschulgruppen und studentischen Initiativen der Uni Potsdam, die nicht gegen die Grundsätze der verfassten Studierendenschaft und des E.K.Z.E. e.V. verstoßen, haben daher grundsätzlich das Recht, Räumlichkeiten des studentischen Kulturzentrums zu nutzen. Dies gilt ausdrücklich auch für politische Hochschulgruppen und politische Studierendeninitiativen.

Der Geschäftsführung des Kulturzentrums obliegt in Verbund mit dem NutzerInnenplenum und dem AStA eine angemessene Berücksichtigung aller Hochschulgruppen und Studierendeninitiativen bei der Raumvergabe. Bei freien Raumkapazitäten sind auch anderen Gruppierungen, die nicht gegen die o.g. Grundsätze verstoßen, grundsätzlich Räumlichkeiten gegen ein Entgelt zur Verfügung zu stellen. Studierendeninitiativen und Hochschulgruppen sind bei der Raumvergabe zu bevorzugen.

Der AStA wird beauftragt für die Umsetzung dieses Beschlusses Sorge zu tragen.

Das StuPa empfiehlt dem Verwaltungsrat des Studentenwerks die finanzielle Unterstützung der Literaturnacht in Höhe von 3200 Euro.

Das StuPa stimmt folgenden Änderungen der Satzung der BrandStuVe zu:

SATZUNG DES VEREINS „BRANDSTUVE“

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.06.2004

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Brandenburgische Studierendenvertretung" mit der Kurzform "BrandStuVe", nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes der Stadt Cottbus mit dem Zusatz e.V.

neu

(1) Der Verein führt den Namen "Brandenburgische Studierendenvertretung" mit der Kurzform "BrandStuVe e.V".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

neu

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. November eines Jahres und endet zum 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.

§ 2 – Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Interessen der Studierenden des Landes Brandenburg.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: ...

a) die Förderung der politischen Bildung sowie der geistigen, kulturellen, sportlichen und umweltpolitischen Interessen der Studierenden,

b) die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragestellungen,

c) die Unterstützung der sozialen Belange der Studierenden,

d) die Vertretung der besonderen Interessen ausländischer Studierender und sonstiger Minderheiten,

neu

d) die besondere Vertretung der Interessen ausländischer Studierender und von Minderheiten,

e) die Unterstützung der Arbeit der Studierendenvertreterinnen und –Vertreter in den Gremien der

akademischen und studentischen Selbstverwaltung des Landes Brandenburg und

f) die Pflege der überregionalen und internationalen studentischen Beziehungen,

neu eingefügt

g) Das Eintreten für die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Studierenden unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, körperlicher Verfasstheit und sozialem Status.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Studierendenschaften des Landes Brandenburg werden, sofern sie sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

(2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenmehrheiten und Personenvereinigungen werden, sofern sie sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nur begründet erfolgen darf, kann der Antragsteller bzw. die Antragstellerin innerhalb von sechs Wochen Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a. bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds;

b. bei juristischen Personen, Personenmehrheiten und Personenvereinigungen durch deren Auflösung;

c. durch freiwilligen Austritt;

d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende zulässig.

neu

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der nur begründet erfolgen darf, kann das Mitglied innerhalb von sechs Wochen Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu der Entscheidung der Mitgliederversammlung besteht die Mitgliedschaft weiter.

neu

(3) Ein Mitglied kann durch Empfehlung des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 – Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

neu

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgerufen, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Studierendenschaften sowie andere juristische Personen, Personenmehrheiten und Personenvereinigungen müssen eine Person benennen, die ihre Mitgliederrechte wahrnehmen soll.

neu

(3) Die Studierendenschaften sowie andere juristische Personen, Personenmehrheiten und Personenvereinigungen müssen eine *oder mehrere Personen* benennen, die ihre Mitgliederrechte wahrnehmen.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über Höhe und Art des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Änderungen von Höhe und Art des Mitgliedsbeitrages sind nur zum Beginn eines neuen Geschäftsjahres möglich und müssen den Mitgliedern mindestens 12 Wochen vorher bekannt gegeben werden.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand und

neu eingefügt

c. Arbeitskreise.

§ 8 – Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Diese sind bindend für den Vorstand.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das sich aus weniger als 10.000 Studierenden konstituiert, je eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied, das sich aus mindestens 10.000 Studierenden konstituiert, hat je zwei Stimmen.

neu

(2) *In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, das sich aus weniger als 10.000 Studierenden konstituiert, je eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied, das sich aus mindestens 10.000 Studierenden konstituiert, hat je zwei Stimmen. Die Stimmen müssen von jeder Studierendenschaft einheitlich abgegeben werden.*

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl einer Studierendenschaft angehören, die ordentliches Mitglied des Vereins ist. Der Vorstand muss mit Kandidaten bzw. Kandidatinnen aus mindestens vier verschiedenen Studierendenschaften besetzt werden.

neu

(3) *Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl einer Studierendenschaft angehören, die ordentliches Mitglied des Vereins ist und von dieser vor der Vorstandswahl als Vertretung benannt worden sein.*

(4) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus insbesondere zuständig für

- a. Beschlussfassung über Schwerpunkte der Vereinsarbeit;
- b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins;
- c. Beschlussfassung über Höhe und Art von Mitgliedsbeiträgen;
- d. Bestellung der Finanzprüfer bzw. Finanzprüferinnen;
- e. Entgegennahme des Berichtes der Finanzprüfer bzw. Finanzprüferinnen;
- f. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- g. Entlastung und Abwahl des Vorstandes;
- h. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie Beschwerden gegen einen Vorstandsbeschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes;

neu

h. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags.

i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

neu eingefügt

j. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins, zur Änderung der Mitgliedsbeiträge und zur Abwahl des Vorstandes müssen mit der Einladung verschickt werden.

neu

(5) *Die ordentliche Mitgliederversammlung kann zu jeder Zeit, muss jedoch mindestens zu Anfang eines jeden Semesters stattfinden.* Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. *Der Termin der jeweils nächsten Mitgliederversammlung soll von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, ansonsten vom Vorstand.* Anträge zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des

Vereins, zur Änderung der Mitgliedsbeiträge und zur Abwahl des Vorstandes müssen mit der Einladung verschickt werden.

(6) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

neu

(6) Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig hält oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 9 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann von der Versammlung oder einzelnen Tagesordnungspunkten durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter bzw. eine Versammlungsleiterin. Der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin bestimmt einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin, der bzw. die nicht Vereinsmitglied sein muss.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

neu eingefügt

(4) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Anwesenden rede- und antragsberechtigt.

(alt 4 neu 5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

(alt 5 neu 6) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

(alt 6 neu 7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(alt 7 neu 8) Bei Wahlen ist der Kandidat bzw. die Kandidatin gewählt, der bzw. die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Trifft dies im ersten Wahlgang auf keinen der Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

neu

(8) Bei Wahlen ist der Kandidat bzw. die Kandidatin gewählt, der bzw. die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Trifft dies im ersten Wahlgang auf keinen der Kandidaten bzw. die Kandidatinnen zu, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten bzw. die Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. **Der Vorstand soll mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.**

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin und dem jeweiligen Versammlungsleiter bzw. der jeweiligen Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Es muss mindestens folgende Festlegungen enthalten:

- a. den Ort und die Zeit der Versammlung;
- b. die Namen des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin und des Protokollführers / der Protokollführerin;
- c. die Zahl der erschienenen Mitglieder und ihre Namen bzw. die Namen ihrer Vertreter und Vertreterinnen;
- d. die Tagesordnung;
- e. die Abstimmungsergebnisse und die jeweilige Art der Abstimmung;
- f. bei Satzungsänderungen deren genauer Wortlaut.

§ 10 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Dies sind:

neu

(1) *Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und maximal so vielen Personen, wie der Verein ordentliche Mitglieder hat. Für folgende Funktionen müssen Vorstandsmitglieder gewählt werden:*

- a. der bzw. die Vorsitzende;
- b. der bzw. die stellvertretende Vorsitzende;
- c. der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin;
- d. zwei Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

neu

d. gestrichen

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Dauer der Amtsperiode des Vorstandes.

neu

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von *einem Jahr* gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Dauer der Amtsperiode des Vorstandes.

(3) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Umsetzung der Schwerpunkte der Vereinsarbeit;
- b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;

neu eingefügt (nachfolgende Punkte verschieben sich entsprechend)

d. Vorbereitung und Ausarbeitung von Beschlüssen bzw. Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung

e. Vorbereitung und Ausarbeitung eines Vorschlags zum Arbeitsprogramm für die Mitgliederversammlung;

f. Beschluss über Anträge auf finanzielle Förderung;

g. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts über die Finanzen;

h. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;

neu

h. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;

neu eingefügt

i. regelmäßige Vertretung des Vereins.

neu eingefügt

(4) Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzung, die in der Regel einmal im Monat stattfinden sollen. Die Termine sind öffentlich bekannt zu geben.

(alt 4 neu 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann einen Angestellten bzw. eine Angestellte des Vereins als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

(alt 5 neu 6) Die Wahrnehmung der Vertretungsrechte eines ordentlichen Mitgliedes gemäß § 5 Absatz (3) durch Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.

neu

(6) Die Wahrnehmung der Vertretungsrechte eines ordentlichen Mitgliedes auf der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Absatz (3) durch Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.

§ 11 – Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Vorstandssitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann von der Sitzung oder einzelnen Tagesordnungspunkten durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

neu

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

neu eingefügt

(3) Bei Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder sowie alle Vertreter bzw. Vertreterinnen der Vereinsmitglieder rede- und antragsberechtigt.

(alt 3 neu 4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt.

neu eingefügt

(5) Der Vorstand kann finanzrelevante Beschlüsse bis zu einer Höhe von 250 Euro fassen. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

(alt 4 neu 6) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen und den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Es muss mindestens folgende Festlegungen enthalten:

- a. den Ort und die Zeit der Sitzung;
- b. die Namen der Teilnehmenden;
- c. die Tagesordnung;
- d. die gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse.

§ 12 – Finanzierung des Vereins

(1) Der Verein finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Förderungen, Erlöse aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen, Vermögenserträge und Spenden.

(2) Spenden können zweckgebunden sein.

neu eingefügt

§ 13 Arbeitskreise

(1) Für Themen-, Fach- und Studienbereiche, die in den Aufgabenbereich des Vereins fallen, können Arbeitskreise gebildet werden.

(2) Die Mitgliederversammlung richtet die Arbeitskreise mit einem Drittel der Stimmen ein. Der Vorstand kann mit einem Drittel der Stimmen vorläufig Arbeitskreise einrichten. Die Mitgliederversammlung löst einen Arbeitskreis mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf.

§ alt 13 neu 14 – Verwendung der Finanzmittel

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ alt 14 neu 15 – Finanzielle Förderung

Projekte, für die finanzielle Förderung beantragt wird, müssen zur Erfüllung des Vereinszwecks beitragen, inhaltlich begründet sein und ein finanzielles Konzept enthalten.

§ alt 15 neu 16 – Finanzprüfung

Die Buchhaltung und der Jahresabschluss des Vereins werden durch zwei Finanzreferenten bzw. Finanzreferentinnen der Studierendenschaften geprüft, die dem Verein als ordentliches Mitglied angehören. Die Prüfer bzw. Prüferinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden von der Mitgliederversammlung bestellt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ alt 16 neu 17 – Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die RAA Brandenburg – Regionale Arbeitsstellen für Ausländerfragen, Jugendarbeit und Schule e.V. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

neu eingefügt

§ 18 Schlussbestimmungen

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen und diese Änderungen anzumelden.